

festigte oder unbefestigte Flächen einschließlich Vegetationsflächen.

Grundsätze

§3

(1) Die Bereitstellung von Grundstücken für Baumaßnahmen hat den gesellschaftlichen Interessen und den Zielen der Wirtschafts- und Sozialpolitik, insbesondere der weiteren Verbesserung der Wohnbedingungen der Bürger sowie der kontinuierlichen Stärkung der materiell-technischen Basis der Volkswirtschaft, zu entsprechen. Sie hat der sozialistischen Entwicklung von Städtebau und Architektur in den Städten und Gemeinden zu dienen. Die Bereitstellung von Grundstücken für Baumaßnahmen ist nach den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung auf der Grundlage territorialer Planungen, insbesondere zur Standortverteilung der Produktivkräfte, sowie städtebaulicher Planungen vorzunehmen.

(2) Die Bereitstellung von Grundstücken für Baumaßnahmen hat nach Maßstäben strenger Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in Übereinstimmung mit weiteren gesellschaftlichen Anforderungen an die Nutzung des Bodens, wie dem Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens, dem Schutz von Trinkwassergewinnungsgebieten, dem Schutz von Gebieten natürlicher Heilmittel oder der Sicherung bergbaulicher Belange in Bergbauschutzgebieten, bei Einhaltung der Bestimmungen über die sozialistische Landeskultur und den Umweltschutz zu erfolgen. Die Bauauftraggeber haben alle Möglichkeiten der rationellen Nutzung ihrer Grundstücke und erhaltenswerten Bausubstanz auszuschöpfen. Die Bereitstellung von Grundstücken hat entsprechend dem zeitlichen Ablauf der Baumaßnahme zu erfolgen.

(3) Unter Berücksichtigung der bestehenden und der geplanten Flächennutzung und Bebauung sind solche Grundstücke für Baumaßnahmen bereitzustellen, die bei geringem Aufwand einen hohen gesellschaftlichen Nutzen ermöglichen. Die Bereitstellung von Grundstücken für Baumaßnahmen ist darauf zu richten,

- das vorhandene Bauland intensiv zu nutzen,
- rationelle und harmonische städtebaulich-räumliche Bedingungen für das Arbeiten, Wohnen, Versorgen, Bilden und Erholen zu sichern,
- die Baugebiete im innerstädtischen Bereich in der Einheit von Neubau, Rekonstruktion, Modernisierung, Um- und Ausbau sowie Erhaltung komplex zu gestalten.

§4

Die für Baumaßnahmen benötigten Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen sind durch den Abschluß von Verträgen zwischen den Bauauftraggebern und den Rechtsträgern, Eigentümern oder Verfügungsberechtigten zu beschaffen. Ein Entzug des Eigentumsrechtes durch staatliche Entscheidung darf nur erfolgen, wenn Verträge nicht zustande kommen.

§5

Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte in den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden haben gemeinsam mit den Bauauftraggebern die Einwohner, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen in geeigneter Weise über die im Territorium geplanten Baumaßnahmen und die dafür benötigten Grundstücke zu informieren und mit ihnen darüber zu beraten. Bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen haben die Bauauftraggeber mit den Einwohnern, Betrieben, Einrichtungen, Genossenschaften, den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR und den gesellschaftlichen Organisationen im Territorium, insbesondere dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, zusammenzuwirken.

§6

Verantwortung für die Bereitstellung von Grundstücken für Baumaßnahmen

(1) Der Ministerrat entscheidet über Grundfragen der Bereitstellung von Grundstücken für Baumaßnahmen und gewährleistet ihre zentrale staatliche Leitung und Planung.

(2) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane haben in Übereinstimmung mit den örtlichen Staatsorganen in ihren Verantwortungsbereichen die rationelle Nutzung der zur Verfügung stehenden sowie bereitgestellten Grundstücke und den sparsamen Umgang mit Bauland bei Investitionen zu sichern.

(3) Der Minister für Bauwesen hat die örtlichen Räte bei der städtebaulichen Planung zu unterstützen. Im Zusammenwirken mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission sowie den Ministern und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane hat der Minister für Bauwesen Flächennormative zur rationellen Nutzung des Baulandes für einzelne Kategorien von Baumaßnahmen herauszugeben und deren Einhaltung durch Begutachtung und Bestätigung ausgewählter städtebaulicher Planungen zu kontrollieren.

(4) Die Bezirkstage und ihre Räte sind ausgehend von zentralen Orientierungen für die langfristige territoriale Planung einer den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Flächennutzung verantwortlich. Die Räte der Bezirke haben die Räte der Kreise bei der Vorbereitung und Durchführung der Bereitstellung von Grundstücken für Baumaßnahmen anzuleiten.

(5) Die Räte der Kreise haben in Abstimmung mit den Räten der Städte oder Gemeinden über die Bereitstellung von Grundstücken für Baumaßnahmen zu entscheiden.

§7

Bauvorbehaltsgebiete

(1) Zur Sicherung langfristiger städtebaulicher Entwicklung sowie zur rationellen Flächennutzung und Standortkoordinierung für Baumaßnahmen, die in der Perspektive durchgeführt werden sollen, können unbebaute und bebaute Flächen als Bauvorbehaltsgebiete festgelegt werden, in denen für die Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten und die Nutzungsberechtigten von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen Gebote, Verbote und Nutzungsbedingungen gelten.

(2) Über die Festlegung von Bauvorbehaltsgebieten und dafür geltende Gebote, Verbote und Nutzungsbedingungen haben die Bezirkstage zu beschließen. Sie haben zu entscheiden, in welchen Fällen über die Festlegung von Bauvorbehaltsgebieten die Kreistage zu beschließen haben. Zur Durchsetzung der Gebote, Verbote und Nutzungsbedingungen in Bauvorbehaltsgebieten können die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden erforderliche Auflagen erteilen.

Bereitstellung von Grundstücken als Bauland

§8

(1) Bauauftraggeber — für den Eigenheimbau die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden — sind berechtigt, die Bereitstellung von Grundstücken für Baumaßnahmen zu beantragen, wenn sie nachweislich alle Möglichkeiten der intensiven Nutzung der in ihrer Rechtsträgerschaft, ihrem Eigentum oder ihrer Nutzung befindlichen geeigneten Grundstücke ausgeschöpft haben.

(2) Die Bereitstellung von Grundstücken als Bauland für Baumaßnahmen ist nur zulässig, wenn die Baumaßnahmen auf dem vorgesehenen Standort eingeordnet wurden.